

Amt für Agrarordnung  
Soest

Soest, den 16.12.2005  
Stiftstr. 53  
59494 Soest  
Tel. 02921/1080

Flurbereinigung Schmallenberg  
Az. 28 95 3 H

## **Ausführungsanordnung**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 angeordnet.

1. Am 01.01.2006 tritt der im Flurbereinigungsplan -Stand Nachtrag 1- vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
2. Vom 01.01.2006 an gelten die an den alten Grundstücken bestehenden Rechtsverhältnisse nur noch für die im Flurbereinigungsplan -Stand Nachtrag 1- dafür ausgewiesenen neuen Grundstücke. Die auf den alten Grundstücken ruhenden, örtlich gebundenen öffentlichen Lasten gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan bereits durch die vorläufigen Besitzeinweisungen vom 21.11.2003 und 04.05.2004 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 21.11.2003 geregelt worden.  
Für den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan war eine solche Regelung nicht erforderlich. Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrags 1 enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisungen.

### **Gründe**

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zur Zeit gültigen Fassung zulässig und gerechtfertigt, da der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist.

Mit dem neuen Rechtszustand wird das Eigentum an den neuen Grundstücken erlangt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Agrarordnung, Stiftstraße 53, 59494 Soest, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Leiter des Amtes für Agrarordnung

Nies